UTTENWEILER

Gemeinde Uttenweiler
Landkreis Biberach

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Uttenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler in seiner Sitzung vom 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage zu § 14 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Wohnung	Gesamtwohnfläche	Nutzungsentgelt monatlich	Betriebskosten monatlich	Verbrauch Strom monatlich
Zum Bussen 10, Offingen	110 m²	565,42 €	703,60 €	114,00 €
Sauggarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung oben links	100 m²	484,00 €	523,85 €	254,75 €
Sauggarter Str. 9, Uttenweiler Wohnung unten rechts	150 m²	682,50 €	670,78 €	382,12 €
Untere Ortsstr. 14, Ahlen	105 m²	610,00 €	741,06 €	131,00 €
Zum Bussen 43, Offingen	175 m²	835,00 €	550,45 €	370,00 €
Bussenstraße 2, Uttenweiler	235 m²	985,00 €	636,17€	390,00€

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2023 in Kraft.

Uttenweiler, den 26.06.2023

Werner Binder
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.